OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302000/2/Kü/JW

Datum:
Linz, 23. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der S L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T K, X, X, vom 20. März 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. Februar 2018, GZ: Wi96-46-2017-Kw, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23.02.2018, GZ: Wi96-46-2017-Kw, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7e Abs. 3 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) 5 Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 33 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit Verantwortliche der X s.r.o. mit Sitz in X, X zu verantworten, dass folgende Arbeitnehmer von genannter Firma auf der Baustelle Privathaus X, X, X, beschäftigt wurden, ohne dass vom 07.09.2016 bis zum 08.09.2016 das nach Gesetz, Verordnung, oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

1. Herr L N, geb. 10.11.1963, StA. Slowakei
2. Herr O P, geb. 28.11.1973, StA. Slowakei
3. Herr P X, geb. 08.10.1979, StA. Slowakei
4. Herr L H, geb. 12.04.1995, StA. Slowakei
5. Herr M B, geb. 14.01.1977, StA. Slowakei

Die Unterentlohnung betrug bei den Herren P, X, und H 37,7 % des zustehenden Entgelts. Bei den Herren N und B betrug die Unterentlohnung 41,3 % des zustehenden Entgelts.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde von der belangten Behörde nach Darstellung der tatsächlichen Arbeitszeit und der Anspruchslöhne der im Spruch genannten Arbeiter ausgeführt, dass sich dieser Sachverhalt aus den vorliegenden Arbeitsverträgen und ZKO-Meldungen sowie der Aussage des Baustellenkoordinators ergeben würde. Das nicht der dem Kollektivvertrag zustehende Grundlohn geleistet worden sei, sei durch den Strafantrag der X Gebietskrankenkasse als erwiesen anzusehen.

Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 7i Abs. 6 AVRAG komme gegenständlich – trotz Nachzahlung des Entgeltes – mangels Vorliegen der geringen Unterschreitung des maßgeblichen Entgelts nicht in Betracht. Als strafmildernd wurde von der belangten Behörde die im Tatzeitpunkt bestehende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerend waren keine Umstände zu werten.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde festgehalten, dass die zitierten Gesetzesbestimmungen des AVRAG nicht mehr in Kraft seien. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung sei lediglich § 7 vorhanden gewesen, ein § 7i AVRAG sei überhaupt nicht mehr in Kraft.

Auch die angegebenen Berechnungen seien durchwegs falsch. An der Baustelle, die im Spruch angeführt sei, sei nie von der Einschreiterin als Geschäftsführerin eine Tätigkeit der Arbeiter geplant oder bewilligt gewesen. Tatsächlich sollten die im Straferkenntnis angeführten Arbeiter in ihrer Wohnunterkunft warten und erst danach wäre ihnen eine neue Beschäftigung von der Unternehmensleitung zugewiesen worden. Offensichtlich habe es sich bei der Baustelle um eine private Baustelle gehandelt, die der Vorarbeiter für sich und die Arbeiter organisiert habe, um die Zeit zu überbrücken und nicht 2 Tage untätig zuwarten zu müssen. Die Beschäftigung sei daher in keinster Weise der Firma X s.r.o. zuzurechnen und habe die Einschreiterin keine Verantwortlichkeit dafür, welche Tätigkeiten die Bauarbeiter in ihrer Freizeit durchführen würden.

Der Ehegatte der Einschreiterin sei am 08.09.2016 auf die Baustelle gerufen worden und sei von der Slowakei zu dieser Baustelle gefahren, die er nicht gekannt habe. Auf der Baustelle sei ihm von den Beamten der Finanzpolizei sofort unterstellt worden, für diese verantwortlich zu seien. Tatsächlich sei weder Herr B L noch die Einschreiterin für diese Baustelle verantwortlich gewesen, da die Arbeiter, die im Spruch angeführt seien, offensichtlich von sich aus eine Schwarzarbeit angestrebt hätten und dies ohne Wissen der Geschäftsführung der X s.r.o. durchgeführt hätten.

Es sei darauf hinzuweisen, dass der Baukoordinator, der Baustellen in Österreich für die Geschäftsführung koordiniert habe, Herr P J, in weiterer Folge vom Unternehmen entlassen worden sei, da dieser offensichtlich auch Geld gestohlen habe und andere Unregelmäßigkeiten begangen habe. Die Aussagen des Herrn J vor der Bezirkshauptmannschaft würden daher als unrichtig bestritten.

Zudem würde darauf hingewiesen, dass Herr J völlig illegal ein Unternehmen X geführt habe und dabei offensichtlich die Arbeitnehmer der X s.r.o. verwendet habe. Der Einschreiterin und ihr Ehegatte seien dann in weiterer Folge draufgekommen, dass Herr J dies tue und sollte jedenfalls berücksichtigt werden, dass dann natürlich bei derartigen Schwarzarbeiten sämtliche Arbeiter angegeben hätten, dass sie bei der X s.r.o. beschäftigt seien und Herr J dies auch bestätigt hätte. So sei Herr J einer Verfolgung durch die Verwaltungsstrafbehörde entgangen und würde sämtliche Verantwortung auf die Einschreiterin und ihren Ehegatten abgewälzt, obwohl diese von den Machenschaften nichts gewusst hätten und tatsächlich auch nicht dafür verantwortlich seien.

I.3. Mit undatiertem Vorlageschreiben, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12.07.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aufgrund dieser feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Straferkenntnis vom 23.02.2018, GZ: Wi96-45-2017-Kw, hat die belangte Behörde der Bf eine Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes vorgeworfen und über die Bf 5 Geldstrafen in Höhe von 2.000 Euro verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses sind die 5 Arbeitnehmer namentlich angeführt sowie die Baustelle und die Beschäftigungszeit festgehalten.

Ansonsten wird im Spruch nur festgehalten, dass die Unterentlohnung bei den Herren P, X und H 37,7 % und bei den Herren N und B 41,3 % des zustehenden Entgelts betragen hat.

I.4.2. Diese Tatanlastung ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Straferkenntnis der belangten Behörde und ist demnach unstrittig. Zusätzliche Erhebungen waren im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

§ 44a VStG sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;

im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

II.2. § 44a VStG legt den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses fest. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1 bis Z 5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht; Verstöße

dagegen bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den Erfordernissen des § 44a VStG entspricht (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 1.5.2017, rdb.at).

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Das Tatverhalten muss im Spruch selbst (und nicht erst in der Begründung) umschrieben sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 2, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch die Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheids. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, z.B.; über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses nach sich (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 01.05.2017, rdb.at und die dortige Rechtsprechung des VwGH).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 3, Stand 01.05.2017, rdb.at).

II.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung). [VwGH 23.05.2013, 2013/09/0025; 24.04.2015, 2011/17/0201]

In seinem Erkenntnis vom 13. September 2016, Ra 2016/03/0048, und daran anknüpfend in seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 2017, Ra 2017/02/0118, führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Heranziehung der Bestimmung des § 44a VStG durch die Verwaltungsgerichte sowie zu den Anforderungen an den Inhalt eines Spruches aus:
„Der vom Verwaltungsgericht ebenfalls herangezogenen Bestimmung des § 44a Z 1 VStG wird – aus Rechtschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (gegebenenfalls auch im Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Rechtschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH 28. Mai 2014, 2012/07/0033).“

II.4. § 7i Abs. 5 AVRAG bestimmt, wer als Arbeitsgeber/in einen/e Arbeitnehmer/in beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm/ihr zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltsbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Auf Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag beruhende Überzahlungen bei den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgeltbestandteilen sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für die in § 7g Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Arbeitnehmer/innen liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der/die Arbeitgeber/in die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n Arbeitnehmer/in 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

II.5. Die Anlastung der in § 7i Abs. 5 AVRAG normierten Tat (Beschäftigung eines Arbeitnehmers ohne Leistung des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Entgelts unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltsbestandteile) erfordert, dass bereits im Spruch konkretisiert und genau bezeichnet wird, nach welchem Gesetz, welcher Verordnung oder welchem Kollektivvertrag der beschäftigte Arbeitnehmer zu entlohnen gewesen wäre, wobei auch zu konkretisieren ist, nach welchen Einstufungskriterien (z.B. eines Kollektivvertrages; z.B. Facharbeiter, angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, etc.) der Arbeitnehmer einzustufen gewesen wäre.

Diese Konkretisierungen sind notwendig, um feststellen bzw. dem Arbeitgeber konkret vorwerfen zu können, welches Entgelt dem beschäftigten Arbeitnehmer in Österreich tatsächlich zugestanden wäre. Dieses gebührende Entgelt ist sodann dem tatsächlich ausbezahlten Entgelt gegenüber zu stellen. Erst durch diesen Vergleich ergibt sich die Höhe der Unterentlohnung.

Nur durch diese Angaben wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, z.B. ob der im Tatvorwurf zugrunde gelegte Kollektivvertrag überhaupt anwendbar ist, ob die Einstufung (z.B. als Facharbeiter, angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, etc.) zutrifft, ob die Höhe des nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Entgelts richtig berechnet wurde, bzw. ob eine Unterentlohnung überhaupt vorliegt.

Die dem Arbeitgeber vorgeworfene Tat muss somit unverwechselbar konkretisiert sein. Die bloße Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne entsprechende Subsumtion genügt diesem Konkretisierungsgebot nicht.

II.6. Der Spruch der belangten Behörde, in welchem neben der Baustelle und der Arbeitstage 5 Arbeitnehmer namentlich genannt sind und lediglich allgemein ausgesprochen wird, dass „*die Unterentlohnung bei den Herren P, X, und H 37,7 % und bei den Herren N und B 41,3 % des zustehenden Entgelts betragen hat*“, entspricht nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht den Anforderungen des § 44a VStG.

Der Vorwurf der Unterentlohnung erfolgte lediglich pauschal und unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Anführung der prozentuellen Höhe der Unterentlohnung genügt den Konkretisierungsanforderungen des § 44a VStG nicht und konnte in der Begründung des Straferkenntnisses nicht nachgeholt werden.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher nicht geeignet, die Bf rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

III. Bei diesem Ergebnis hat die Bf gemäß § 58 Abs. 8 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 44a Abs. 1 Z 1 VStG (siehe oben V.4. und V.5. – z.B. VwGH 23.05.2013, 2013/09/0025; 28.05.2014, 2012/07/0033; 24.04.2015, 2011/17/0201; 13.09.2016, Ra 2016/03/0048; 04.12.2017, Ra 2017/02/0118). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger